# Christian Flückiger Advokatur, Notariat und Verwaltungen Spitalgasse 9, 3001 Bern

Urschrift Nr. 793

# Stiftungsurkunde

der Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik mit Sitz in Bern

Vereinigung Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik

hier handelnd durch die kollektiv zu zweien Zeichnungsberechtigten:

- Herrn Thomas Hagmann, von Hochdorf, in Luzern
   Präsident –
- Frau Beatrix Kronenberg, von Dagmersellen, in Stansstaad
   Direktorin –

- Stifter -

D.d. 13. Januar 2009



# Stiftungsurkunde

## der

Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik
(Fondation Centre suisse de pédagogie spécialisée)
(Fondazione Centro svizzero di pedagogia speciale)
(Fundaziun Center svizzer da pedagogia speciala)
(Swiss Special Education Centre Foundation)

I.	ERRICHTUNG EINER STIFTUNG	2
H.	STATUTEN	3
1.	NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG	3
ART. 1	NAME UND SITZ	3
ART. 2	ZWECK	3
ART. 3	VERMÖGEN	3
2.	ORGANISATION DER STIFTUNG	4
ART. 4	ORGANE DER STIFTUNG	4
ART. 5	STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG	4
ART. 6	KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG	4
ART. 7	AMTSDAUER	4
ART. 8	KOMPETENZEN	5
ART. 9	BESCHLUSSFASSUNG	5
ART. 10	VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE	5
ART. 11	DIREKTION	6
ART. 12	REVISIONSSTELLE	6
3.	ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER	
	STIFTUNG	6
ART. 13	ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE	6
ART. 14	AUFHEBUNG	6
101.	ERSTER STIFTUNGSRAT	7
IV.	AUFSICHTSBEHÖRDE	7
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

# Stiftungsurkunde

der

Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik
(Fondation Centre suisse de pédagogie spécialisée)
(Fondazione Centro svizzero di pedagogia speciale)
(Fundaziun Center svizzer da pedagogia speciala)
(Swiss Special Education Centre Foundation)

<u>Christian Flückiger</u>, Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büro in Bern, Spitalgasse 9,

#### beurkundet:

Der Verein Vereinigung Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik, mit Sitz in Luzern, Theaterstrasse 1, 6003 Luzern - handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Thomas Hagmann, von Hochdorf, in Luzern (Präsident) und Beatrix Kronenberg, von Dagmersellen, in Stansstad (Direktorin) - aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. April 2008 in Luzern

Stifter

erklärt:

# I. Errichtung einer Stiftung

Der Verein Vereinigung Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik als Stifter errichtet hiermit die Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

#### II. Statuten

## 1. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (Fondation Centre suisse de pédagogie spécialisée) (Fondazione Centro svizzero di pedagogia speciale) (Fundaziun Center svizzer da pedagogia speciala) (Swiss Special Education Centre Foundation) wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

#### Art. 2 Zweck

- Die Stiftung bezweckt die Förderung, Weiterentwicklung und Koordination der Heil- und Sonderpädagogik und führt dazu das "Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik SZH".
- 3. Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung in der ganzen Schweiz tätig.
- <sup>4</sup> Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

#### Art. 3 Vermögen

- Der Verein Vereinigung Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (Association Centre suisse de pédagogie spécialisée) widmet als Stiftungsvermögen CHF 50'000.-- in bar.
- Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Verein Vereinigung Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.
- Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden. Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.

## 2. Organisation der Stiftung

## Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Direktion;
- die Revisionsstelle.

## Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

- Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf natürlichen Personen.
- <sup>2</sup> Im Stiftungsrat können sich die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) mit je einem stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen.
- Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Besonders arbeitsintensive Arbeiten werden im Einzelfall angemessen entschädigt.
- Der erste Stiftungsrat wird bei der Errichtung der Stiftung durch den Vorstand des Vereins Vereinigung Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik gewählt.

#### Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

- Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.
- <sup>2.</sup> Delegierte Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 2 können das Präsidium nicht übernehmen.
- 3. Der Stiftungsrat achtet auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen.

#### Art. 7 Amtsdauer

- Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.
- Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- <sup>4.</sup> Artikel 7 gilt nicht für die delegierten Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 2.

## Art. 8 Kompetenzen

- Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde und den darauf beruhenden Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ, insbesondere der Direktion, übertragen sind. Der Stiftungsrat hat unter anderem folgende unentziehbare Aufgaben:
  - Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
  - Wahl des Stiftungsrates, des Direktors oder der Direktorin und der Revisionsstelle;
  - Abnahme der Jahresrechnung.
- Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation, der Beschlussfassung und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der deklaratorischen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### Art. 9 Beschlussfassung

- <sup>1.</sup> Die Regelung der Beschlussfassung ist in einem Reglement enthalten, vorbehältlich der Bestimmungen in Abs. 2 und 3.
- <sup>2.</sup> Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag.
- Die folgenden Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates:
  - a) Ernennung und Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
  - b) Wahl und Entlassung des Direktors oder der Direktorin;
  - c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
  - d) Verlegung des Sitzes der Stiftung;
  - e) Genehmigung der Stiftungsrechnung;
  - f) Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens;
  - g) Änderung von Reglementen;
  - h) Änderung der Stiftungsurkunde.

## Art. 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

- Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
- Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

#### Art. 11 Direktion

- Die Direktion besorgt die laufenden Geschäfte und das Rechnungswesen der Stiftung. An der Spitze der Direktion steht ein Direktor oder eine Direktorin.
- Die Direktion bereitet die Geschäfte des Stiftungsrates vor und vollzieht dessen Beschlüsse. Der Direktor oder die Direktorin nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

#### Art. 12 Revisionsstelle

- Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat.
- Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.
- Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch den Stiftungsrat jeweils für eine Amtsdauer von ein bis drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

### 3. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

## Art. 13 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann, soweit im Rahmen der Zweckbestimmung bleibend, bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

#### Art. 14 Aufhebung

- Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
- <sup>2</sup> Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen und nur durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.
- Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisationen und/oder Stiftungen mit möglichst ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerin ist ausgeschlossen.

#### **Erster Stiftungsrat** III.

Gestützt auf Art. 5 Abs. 4 der Stiftungsstatuten besteht der erste Stiftungsrat aus folgenden Mitgliedern:

Graf Evi, von Heiligenschwendi, in Feldbrunnen

Lang Heinrich, von Kreuzlingen, in Frauenfeld

Lauper Heidi, von Seedorf BE, in Bern

Moulin Jean-Paul, von Vollèges, in Corminboeuf

Mainardi Michele, von Onsernone, in Locarno

Nendaz Philippe, von Hérémence, in Hérémence

Walpen Suzanne, von Reckingen VS, in Winterthur

Vertretung der EDK

Vertretung des BSV

#### **Aufsichtsbehörde** IV.

Die Stiftung untersteht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht im Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) in Bern.

#### ٧. Schlussbestimmungen

- Diese Urkunde ist für den Stifter, die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons 1. Bern und die Aufsichtsbehörde vierfach auszufertigen.
- 2. Für die Steuerverwaltung des Kantons Bern wird eine beglaubigte Kopie erstellt (Steuerbefreiung).
- 3. Der Notar wird mit der Einreichung der Akten beim Handelsregister und der Aufsichtsbehörde beauftragt.
- 4. Die gesamten Kosten der Errichtung der Stiftung trägt der Stifter, d.h. der Verein Vereinigung Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (Association Centre suisse de pédagogie spécialisée).

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

Seite 7

Der Notar liest diese Urkunde den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Mitwirkenden vor und unterzeichnet die Urschrift mit ihnen.

Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Haus der Kantone in Bern am 13. Januar 2009.

Der Stifter:

Verein Vereinigung Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (Association Centre suisse de pédagogie spécialisée)

Thomas Hagmann

Dr. Beatrix Kronenberg

Der Notar:

Vorstehende, für den Verein Vereinigung Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik bestimmte, erste Ausfertigung stimmt mit der Urschrift Nr. 793 genau überein.